



LAND BRANDENBURG



Landesumweltamt

Bestätigung

des

Nachweises der Sachkenntnis für Personen
aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Herr/Frau

wohnhaft in

geboren am in

hat gemäß § 13 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1931) durch

.....
.....
.....

nachgewiesen, daß sie/er die Voraussetzungen des Artikel 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG 1974 Nr. L 307 S. 1) erfüllt.

Frankfurt (Oder), den

Siegel
LUA

.....
Landesumweltamt
Referat Umwelttoxikologie
und Gefahrstoffe